

Zielbau-Bestimmungen.

- 1) Die Eigenthümer sämmtlicher bebauter und unbebauter Grundstücke, welche an Straßen liegen, in denen sich bereits Ziele befinden oder demnächst gebaut werden, haben zu den Zielbaukosten entweder einen einmaligen Beitrag von 5 $\mathcal{L}$ Ort. für den laufenden Fuß ihrer Frontlänge zu leisten, oder die gleiche Summe mit 4 pCt. p. A. zu verzinsen und durch 41 Jahre fortgesetzte jährliche Abträge von 4 $\mathcal{L}$ Ort. für den laufenden Fuß der Frontlänge zu decken.
 - 2) Alle zu kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienende Grundstücke sind der gleichen Verpflichtung unterworfen. Für diejenigen Grundstücke dieser Strecken, auf welchen Neubauten errichtet werden, ist sofort die ganze einmalige Zahlung, beziehungsweise der nach dem geleisteten jährlichen Abträgen noch ungetilgte Restbetrag zu erlegen.
 - 3) Den Eigenthümern der an mehreren Straßen belegenen Grundstücke, insonderheit der Grundstücke, wird unter besonderen Umständen eine durch Billigkeitsrücksichten begründete Modifikation jener Regel in Aussicht gestellt.
 - 4) Die Grundeigenthümer der mit Wohnungen bebauten Höfe sind verpflichtet, die Entwässerung des Hofes nach dem Ziele abzuleiten, sobald ein solches in der Straße, an welcher der Hof liegt, erbaut ist.
 - 5) Die hinsichtlich der Ausführung und Benutzung der Privatseklarmen geltenden Vorschriften sollen bisweilen unverändert in Kraft verbleiben.
- Vorstehendes wird hiemit mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Einforderung der Beiträge von denjenigen Eigenthümern, deren Grundstücke an bereits mit Zielen versehenen Straßen belegen sind, bisweilen halbjährlich praenumerando geschehen, und im Januar kommenden Jahres beginnen wird. (Derpräsidial-Bekanntmachung vom 28. November 1865.)
- (In Bezug auf Anlagen von Wasser-Closets machen wir auf die Anzeige der Gas- und Wasser-Gesellschaft vom 24. August 1866 aufmerksam.)

Kirchensteuer-Scala für Ottsen etc.

Von der herzoglich holsteinischen Landesregierung ist mittelst Rescripts vom 27. Febr. 1866 unter Abänderung des passus 1 des § 5 des Regulativs für die Ausbringung der Kirchenlasten im Kirchspiel Ottsen vom 27. März 1863 bestimmt worden, daß die kirchliche Einkommensteuer in Ottsen von den Gemeindegliedern in Zukunft nach 14 Classen und zwar auf Grund der folgenden Einteilung entrichtet werde:

die 1. Classe zahlt ein Simplum von — $\mathcal{L}$ 3 $\mathcal{L}$ von einem jährlichen Einkommen von	300—	400 $\mathcal{L}$
„ 2. „ „ „ „ 4 „ „ „ „	400—	500 „
„ 3. „ „ „ „ 6 „ „ „ „	500—	800 „
„ 4. „ „ „ „ 9 „ „ „ „	800—	1200 „
„ 5. „ „ „ „ 13 „ „ „ „	1200—	1500 „
„ 6. „ „ „ „ 1 „ 2 „ „ „	1500—	2000 „
„ 7. „ „ „ „ 1 „ 8 „ „ „	2000—	2500 „
„ 8. „ „ „ „ 1 „ 14 „ „ „	2500—	3000 „
„ 9. „ „ „ „ 2 „ 8 „ „ „	3000—	4000 „
„ 10. „ „ „ „ 3 „ 12 „ „ „	4000—	6000 „
„ 11. „ „ „ „ 5 „ — „ „ „	6000—	8000 „
„ 12. „ „ „ „ 6 „ 4 „ „ „	8000—	10000 „
„ 13. „ „ „ „ 8 „ 8 „ „ „	10000—	15000 „
„ 14. „ „ „ „ 12 „ — „ „ „	über	15000 „

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die veränderte Scala bei der Repartition des Kirchengeldes pro 1867 zuerst in Anwendung treten wird. (Bekanntm. des Kirchen-Visitoriums d. Provinz Altona, vom 21. April 1866.)

Krankenladen.

Name der Laden.	Einlaß- geb.	Kranken- geb.	Wohn- geb.	Wohn- geb.	Ladenbote.	Ladenbewahrer.
Verfügungsgesellschafts- Krankenlade, genannt: „Treue und Beständigkeit.“	1 —	3 —	18 —	—	L. G. Sahnley, Friedrichsbadest. 27	G. A. Klindworth, gr. Freiheit 46.
Nächst Gott! die brüderliche Hülfe in Krankheit.	1 2	3 —	12 —	—	L. Döfel, gr. Elbstraße 91.	L. Johannsen, Wachstraße 20.
Die treue Vereinigung in Krankheitsfällen.	1 —	3 —	—	—	J. Paul, gr. Freiheit 50.	H. Voss, Breitestraße 27.
Wollkammern-Krankenlade, genannt: „Die Hülfe in der Noth.“	1 —	3 —	—	—	H. G. G. Petersen, Meyn's Passage 3, S.	J. Brammann, Langestraße 20.
Die neuerrichtete Brüderschaft.	1 2	5 —	—	—	—	J. J. Senke, gr. Rabentw. 12, Ottsen.
Die neue Einigkeit.	1 2	6 —	40 —	—	G. Reimers, Langeß. 1.	Stäcker, Bahnhöf. 29.
Eintracht.	1 4	4 —	60 —	—	J. H. P. Groß, St. Pauli-Vergst 27-53	H. W. Sommer, Schlachterbuden 8.
August-Kranken- und Sterbe- Verein.	2 4	3 8	50 —	—	J. Krohn, Schmuck's Passage 3.	G. H. Alberts, Schauenburgerß. 51.
Wollengarn-Fabrikarbeiters- Unterstützungs-Verein.	1 2	4 —	—	—	—	Behrmann, Schlachterbuden 8.

Nachweis- hefte	Kauf- Nr.	Nr.
buhr	123	74
	124	49
	125	64
	126	139
	127	—
	128	32
	129	18
	130	—
	131	—
	132	—
	133	15
	134	—
	135	101
	136	—
	137	—
	138	31
	139	45
	140	—
	141	27
olbt	142	—
	143	—
	144	134
	145	—
	146	—
	147	—
Dwe	148	104
	149	—
	150	76
	151	33
	152	107
nn	153	67
	154	118
lbt	155	146
	156	129
hren	157	29
	158	—
lbt	159	7
der	160	110
	161	82
dt	162	77
	163	125
	164	85
colbt	165	28
	166	116
	167	69
in	168	105
per	169	70
	170	2
inn	171	—
volbt	172	—
	173	—
	174	—
de	175	—
	176	—
	177	—
edel	178	—
fer	179	—
	180	—
lbt	181	—
	182	—
t	183	—
nann	184	—
pen	185	—
Pieper	186	—
	187	—
h	188	—
mann	189	—
ppen	190	—
ans	—	—

glaiten.
fert — mit Z. Zint — und